

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun fragen: ob §. 10 unter der gedachten Veränderung angenommen werden wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: Zur Beruhigung des Hrn. Grafen v. Hohenthal, obschon der Antrag nicht ausreichend unterstützt worden ist, wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß der Staat schwerlich einen und denselben Zwang zweimal ausüben und nie Einen zwingen wird, in zwei Pensionskassen einzutreten. Entweder ist der Betheilte schon als Geistlicher in eine Pensionswitwen- und Waisenkasse eingetreten, und er braucht also nicht als Schullehrer einzutreten, oder er tritt, wenn das nicht der Fall ist, hier ein.

Das Deputationsgutachten zu §. 11 (s. Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1790) lautet:

Als neue Bestimmung gegen §. 10 des Prediger-Witwen- und Waisenspensionsgesetzes erscheint der letzte Satz der §.: „Ein Anspruch — geschlossen wurde.“

Die zweite Kammer hat dessen Wegfall beschlossen, und die für diesen Beschluß im jenseitigen Bericht angeführten Gründe theilend empfiehlt man den Beitritt dazu.

Ref. Bürgermstr. Schill: Es ist allerdings richtig, daß sich oft schwer unterscheiden lassen wird, ob ein Lehrer, welcher in einer Krankheit geheivathet, geglaubt hat, daß es seine letzte Krankheit sei; die weiteren Gründe sind in dem jenseitigen Deputationsberichte aufgeführt, welche für den Wegfall des letzten Satzes, der auch in dem Predigerwitwen- und Waisenspensionsgesetze nicht aufgenommen ist, sprechen möchten. Die Deputation ist daher damit einverstanden, daß man den letzten Satz ausschließen möchte.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer ebenfalls den letzten Satz der §. 11 in Wegfall bringen wolle? Und: ob man die §. mit der angeedeuteten Weglassung annehmen wolle? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Ref. Bürgermstr. Schill: Zu §. 12 (s. Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1791) ist von der Deputation nichts bemerkt worden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer hier auch nichts bemerkt, und §. 12 annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgermeister Schill: Zu §. 13 (s. Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1793) lautet das Deputationsgutachten:

So beschwerend für die Staatskasse die Uebernahme der hier ausgesprochenen Vertretungsverbindlichkeit werden kann, so ist doch von ihr lediglich das Bestehen und vollständige Wirken des Instituts bedingt, und die Deputation hält letzteres für zu wichtig, als daß sie sich nicht für die §. erklären sollte; das Institut wird unbezweifelt die Folge haben, daß der Lehrer freudiger seinen schweren Beruf erfüllt, durch dasselbe wird einigermassen wenigstens seine meist sorgenvolle Stellung erleich-

tert und das Opfer, welches die Staatskasse bringt, kommt hier jedem Orte des Landes zu Gute.

Inwieweit letztere beansprucht werden dürfte, ist aus der Berechnung in den Motiven zu ersehen; diese Berechnung scheint allerdings das summum zu enthalten und kaum dürfte dessen Erreichung zu befürchten sein. Um die Staatskasse künftig zu erleichtern, werden in dem eingangserwähnten allerhöchsten Decrete schon dormalen 2,000 Thlr. — — jährlich postuliert; die zweite Kammer hat auf Anrathen ihrer Deputation diese Summe auf 3,000 Thlr. — — erhöht und der Deputation erscheint in dem vorliegenden Falle diese Ueberschreitung des Postulats um so zulässiger, als durch diese Summe eine künftige Belastung der Staatskasse wesentlich erleichtert wird und die Bewilligung nur zum Besten der letztern erfolgt; die Deputation weist in dieser Beziehung auf die dem jenseitigen Bericht beigefügte Berechnung sub C. hin; sie bemühte sich außerdem, jetzt schon anderwärts Hülfquellen noch aufzufinden, welche der Pensionskasse zugewiesen werden könnten und wodurch die Vertretungsverbindlichkeit der Staatskasse gemindert werden würde; es schienen ihr hierzu 1) der allgemeine Schulfonds, 2) die erzgebirgische Collectenkasse, 3) die Zeitzer Procuraturkasse und 4) ein Theil der laufenden Collecteneinnahmen, nachdem dem hohen Ministerium des Cultus der früher den Straf- und Versorgungsanstalten zugestandene Antheil überwiesen worden ist, passend; nach erhaltener Auskunft dienen jedoch die Kassen sub 2 und 3 nur localen Zwecken, und es mindern sich die Collecteneinnahmen immer mehr und mehr, so daß von selbigen nichts abgegeben werden kann, dagegen in die Unterstützung von der sub 1 gedachten Kasse in Aussicht gestellt worden, ohne daß jedoch sofort eine bestimmte Summe, welche zu überweisen, angegeben werden konnte.

Die zweite Kammer hat denselben Wunsch gehegt und dieserhalb die Aufnahme folgender Anträge in die ständische Schrift beschlossen:

- 1) die hohe Staatsregierung wolle darauf Bedacht nehmen, aus geeigneten, zu ihrer Verwaltung gestellten Stiftungskassen und sonst wo es thunlich, dem Fonds der Schullehrer-Witwen- und Waisenspensionskasse noch andere Zuflüsse zuzuweisen.
- 2) Hochdieselbe zu ersuchen, daß, wenn früher oder später eine Vereinigung zu Stande kommen oder eine rechtliche Entscheidung erfolgen sollte, nach welcher von den Stiftern Meissen und Wurzen etwas zur Verfügung für kirchliche und Schulzwecke gelangen sollte, dies dann vorzugsweise zur Vermehrung des Fonds für die Witwen- und Waisenkassen der Prediger und Schullehrer verwendet werde.

Ist die Deputation auch mit dem ersten Antrag durchgängig einverstanden, so war es doch nur die Majorität mit dem zweiten; selbige erkannte darin nur eine Andeutung, welche die hohe Staatsregierung eintretenden Falls nicht unberücksichtigt lassen werde, wogegen ein Mitglied diesen Antrag noch nicht an der Zeit fand.

Die Deputation in ihrer Gesammtheit empfiehlt demnach:

gleich der zweiten Kammer eine Summe von 3,000 Thlr. — — auf jedes Jahr der Finanzperiode für diese Pensionskasse zu bewilligen und dem Antrag sub 1 beizutreten, die Majorität ebenfalls den Beitritt zu dem zweiten Antrage.

Spricht die verehrte Kammer die Bewilligung der erhöhten Summe in der beantragten Maße aus, so wird um so sicherer